

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 80 (2000)
Heft: 10

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

De facto handelt es sich bei unseren sogenannten Versicherungssystemen um zweckgebundene Steuern.

Rettung exorbitant teuer und daher zu unterlassen wäre. Wenn ein Patient mit einer akuten Blinddarmentzündung an der Hospitalschwelle wegen Zahlungsunfähigkeit abgewiesen würde, stünde dies im Widerspruch zum Prinzip des Respekts vor der Würde der Person. Damit wäre ein wichtiger Wert unserer individuumszentrierten Rechtsordnung verletzt. Auch ein Rettungswesen, das vor der Rettung lebensgefährlich verletzter Patienten erst deren Zahlungsfähigkeit prüfte, wäre nur schwer vorstellbar. Ein Gesundheitssystem, das keine künstlichen Hüften implantierte, es sei denn, sie würden auf anderer Ebene zu Kosteneinsparungen führen bzw. durch echte Versicherungen finanziert werden, das möglicherweise chronisch kranken, doch nicht akut lebensgefährdeten Individuen Hilfe versagte, weil sie nicht hinreichend für Versicherungsschutz gesorgt haben, wäre durchaus auch unter rechtsstaatlichen Bedingungen denkbar. Ebenso wäre es vorstellbar, dass Individuen beispielsweise das Recht auf Zuschuss zu Versicherungen hätten, die Operationen am offenen Herzen nur bis zu einem gewissen Alter abdecken. Wer die betreffenden Risiken auch im höheren Alter abdecken wollte, müsste private Vorsorge treffen.

In jedem Falle ist klar, dass Gesundheitsrechte, deren Gewährung mit der Bestandswahrung der Rechtsordnung selbst begründet werden kann, auf ziemlich festen Füßen stehen. Sie zu garantieren ist Gemeinschaftsaufgabe, nicht weil die Erhaltung der Gesundheit eine Gemein-

schaftsaufgabe wäre, das ist sie nach allen vernünftigen Definitionen nicht, sondern weil die Bestandssicherung einer freiheitlichen Rechtsordnung eine ist.

Im liberalen Rechtsstaat, der grundsätzlich von der Maxime ausgeht, die autonomen Ziel- und Wertsetzungen seiner Bürger so weit wie möglich zu respektieren, ist der Wunsch, Gutes zu tun, niemals eine gute Begründung dafür, andere zum Gutes-Tun zu zwingen. Soweit es aber darum geht, jene Rechtsordnung, die den einzelnen Bürger vor Zwang schützt, selbst zu schützen, hat man gute Gründe, Zwang anzuwenden, falls das Ziel anders nicht erreicht werden kann.

Wenn man den Schutz der Abwehrrechte gegen Zwang, die ja auch nicht vom Himmel fallen, nur haben kann, wenn man auch andere ausgabenwirksame Gesetze durchsetzt, die ihrerseits die positive Teilhabe umverteilend für jeden sichern, dann ist dies ein legitimer Zwangsgrund und deshalb auch ein legitimer Grund, die betreffenden Gesetze zu erlassen. Es ist klar, dass an einer so definierten Aufgabe der Gesundheitsvorsorge alle über Steuern gleichermaßen zu beteiligen wären. Ein originär moralisches Recht auf öffentlichen Beistand bei der Wahrung der individuellen Gesundheitsinteressen gibt es also im liberalen Rechtsstaat nicht, doch guten Grund, solche Rechte in Erfüllung der öffentlichen Aufgabe rechtsstaatlicher Bestandssicherung zu gewähren. ♦

Aufruf

Die Stiftung zur Förderung der Knochenmarktransplantation wurde vor fünf Jahren gegründet. **Sie sucht** neue freiwillige Knochenmarkspender: Die Bereitschaft der Bevölkerung zur Knochenmarkspende muss erhöht werden. **Sie hilft** bedürftigen Knochenmarktransplantations-Patienten und ihren Familien. **Sie beschafft Mittel**, um die vorerwähnten Ziele durch Sponsorenwerbung zu gewährleisten. **Die Geschäftsstelle wird ehrenamtlich geführt**, und die SFK verzichtet aus Überzeugung auf Subventionen durch den Staat.

Stiftung zur Förderung der Knochenmarktransplantation (SFK)
Vorder Rainholzstrasse 3
8123 Ebmatingen
Telefon 01 982 12 12; Fax 01 982 12 13
E-Mail: info@knochenmark.ch
Internet: www.knochenmark.ch

Spendenkonti
Zürcher Kantonalbank
8610 Uster
Konto 1130-0022.369; PC-Kto. 87-568920-6